



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.07.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mike Reinhardt Herrmann, Corneliusstr. 43, 45219 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194729/45 am 18.05.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.05.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bernhard Ganschow, Moltkeplatz 5, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198806/65 am 18.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thorsten Henschel, Nesselbleck 61, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0051978626 /25 am 18.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yanko Yanko, Marktstr. 193, 47798 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005197696/35 am 06.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fridor Chalvasli Taniel Gognadze, Auf der Reihe 8, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000845583/39 am 11.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 00.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Markus Rahe, Heißener Str. 71, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00852632/43 am 18.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2014 vom 30.06.2016 mit den Aktenzeichen 24-5/2460240000009 für Jan Przybylski, wohnhaft: Aktienstr. 108 WG 84-II. in 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuermessbescheides

Die Gewerbesteuerbescheide, sowie die Zinsbescheide für das Veranlagungsjahr 2013 vom 18.06.2016 und 05.11.2016 mit dem Aktenzeichen 24-5/2460165000001 und 7801004601644 für den Steuerpflichtigen Dominik Pajor, Anschrift: Aktienstr. 162 in 45473 Mülheim an der Ruhr, können nicht zugestellt werden. Herr Pajor ist laut Meso-Auskunft noch unter der Anschrift Aktienstr. 162 in 45473 Mülheim an der Ruhr gemeldet, Zustellungsversuche bleiben bisher jedoch ohne Erfolg. Es liegt keine weitere Adresse des Steuerpflichtigen vor.

Die Bescheide wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von dem Betroffenen beim Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da sich der Wohnsitz des Empfängers im Ausland befindet:

Vasile Aslam, geb. 01.01.1994 in Gura Humorului/Rumänien, letzte bekannte Anschrift Mihai Viteazu 2 in Gura Humorului/Rumänien, Aktenzeichen: 42-13.14.03.315/6 vom 07.07.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 07.07.2016 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

setzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 07.07.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Pscal Hermanspann, zuletzt wohnhaft gewesen Duisburger Str. 451 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 15.07.2016 (Aktenzeichen: 50-711/101147/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie § 335 SGB III wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 5.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Timo Kuhn, zuletzt wohnhaft gewesen Möllhofstr. 47 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.07.2016 (Aktenzeichen: 50-711/96213/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gebhardt, Zi. 413, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Ungültigkeitserklärung eines Pflegeausweises

Der Pflegeausweis für das Pflegekind Umut-Yusuf, geb. am 08.03.2014, ist verloren gegangen. Die Pflegeeltern Yasemin und Ismail Tirhis haben den Verlust gemeldet.

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Sozialamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o n i e t z k a

Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr
Jahresabschluss 2014/2015 zum 31.07.2015

Die 45. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 17. Dezember 2015 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2015 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

HLV
Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wasserstraße
45468 Mülheim an der Ruhr

7

hat am 30. Oktober 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gemeinnützige GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mülheim an der Ruhr, den 30. Oktober 2015

HLV WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Vieting
Wirtschaftsprüfer

Ingo Bothe
Wirtschaftsprüfer

Theater an der Ruhr gGmbH

Dr. Helmut Schäfer

Sven Schlötcke

**Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch
fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA)
BMA-Fehlalarmierungssatzung vom 15.07.2016**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW Seite 496) und der §§ 3 Absatz 2 sowie 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA)

1. Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterhält gemäß § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Die Leitstelle ist unter anderem mit einer öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen ausgestattet. Brandmeldungen aus bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen (BMA) müssen unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.
2. Bei Eingang eines Brandalarms aus einer Brandmeldeanlage rückt die Feuerwehr unverzüglich zur Brandbekämpfung aus.
3. Die im Alarmfall ausrückende Löschzugkombination wird von der Feuerwehr vor der ersten Aufschaltung eines Objektes auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen festgelegt. Sie richtet sich nach den brandschutztechnischen und einsatztaktischen Erfordernissen. Nutzungsänderungen, Erweiterungen, Umbauten und ähnliche Veränderungen zu einem späteren Zeitpunkt können zu einer brandschutztechnischen und einsatztaktischen Neubewertung des Objekts und einer Veränderung der Löschzugkombination durch die Feuerwehr führen.

§ 2

Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 2 Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Mülheim an der Ruhr verlangt gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 BHKG den Ersatz der Kosten, welche ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstanden sind, von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung der Brandmeldeanlage war (Fehlalarmierung).
3. Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 Absatz 2 richtet sich nach dem Umfang des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential des Objekts und bemisst sich nach § 3 der Satzung.
4. Vom Ersatz der Kosten nach § 2 Absatz 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Kostenersatz-Tarife

1. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (**Anlage 1**) in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Erbringt die Feuerwehr Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen, die über die in § 1 genannten Leistungen hinausgehen, beispielsweise die Mitwirkung bei der Abnahme/Aufschaltung einer BMA, die vorgeschriebene Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) oder die Mitwirkung bei Schlüsseltausch im FSD, werden diese nach Aufwand (Einsatzzeit, eingesetztes Personal, Fahrzeuge und Material) über die "Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr" in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
3. Für Fahrzeuge, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

§ 4

Kostenersatzschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für einen Einsatz der Feuerwehr, der Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage war, ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern kostenersatzpflichtig.

§ 5

Entstehung des Kostenersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Ausrücken des alarmierten Personals und der Fahrzeuge vom jeweiligen Standort zum Objekt und zwar auch dann, wenn nicht alle Fahrzeuge in der idealtypischen Zusammensetzung ausrücken. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

Die festgesetzten Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

1. Die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - BMA-Fehlalarmierungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
2. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) BMA - Fehlalarmierungssatzung vom 19.Oktober 2011 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) BMA - Fehlalarmierungssatzung

Tarife

(1) Der Löschzug (LZ) besteht immer aus einem Löschgruppenfahrzeug (LF), einer Drehleiter mit Korb (DLK) und einem Tanklöschfahrzeug (TLF)

<p>Löschzugkombination 1</p>	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt nicht über das normale Maß hinaus. Folgende Risiken kommen dabei zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Brandgefahren • Erhöhte Gefahren durch Art und Nutzung der Anlage • Personen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit • Unübersichtliche Gebäude mit vielen Personen ohne Ortskenntnisse, Versammlungsstätten (im Betrieb mit Anwesenheit einer Brandsicherheitswache) • Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten • Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten deren Größe nicht über das normale Maß hinaus geht 	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel:</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	<p>Tarif : 368,- €</p>
<p>Löschzugkombination 1 a</p>	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 1, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif 416,- €</p>
<p>Löschzugkombination 2</p>	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet wer-</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW)</p>	<p>Tarif 615,- €</p>

	<p>den. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt nicht über das normale Maß hinaus, allerdings gibt es gegenüber der Kategorie 1 folgende zusätzliche/besondere Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele Personen mit eingeschränkter und/oder keiner Selbstrettungsfähigkeit • Unübersichtliche Gebäude mit sehr vielen Personen ohne Ortskenntnisse, • große Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten mit besonders vielen Personen und/oder sehr großen und unübersichtlichen Gebäuden • große und/oder besondere Brandlasten, die ein Eingreifen von mindestens 2 Löschzügen (personalintensive Einsätze) notwendig machen 	<p>2 Löschzüge (LZ) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	
Löschzugkombination 2 a	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 2, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge(LZ) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif:</p> <p>663,- €</p>
Löschzugkombination 3	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt über das normale Maß hinaus, dabei bestehen</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Wechselladerfahrzeug (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	<p>Tarif:</p> <p>419,- €</p>

	<p>folgende zusätzliche/besondere Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • große und/oder besondere Brandlasten die das Mitführen von 1 Abrollbehälter mit Sonderausrüstung oder Löschmitteln notwendig machen (z.B. schlechte Löschwasserversorgung, Sonderlöschmittel) 		
Löschzugkombination 3 a	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 3, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel:</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Wechselladerfahrzeug (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif</p> <p>467,- €</p>
Löschzugkombination 4	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • große und/oder besondere Brandlasten, die das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung und/oder Löschmitteln notwendig machen • ABC-Gefahren, die sich auf kleine Bereiche begrenzen lassen (z.B. Laborbereiche), die aber das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung und/oder Löschmitteln notwendig machen 	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	<p>Tarif</p> <p>470,- €</p>

Löschzugkombination 4 a	Für die Einsätze der Löschzugkombination 4 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)	Tarif 518,- €
Löschzugkombination 4 b	Für die Einsätze der Löschzugkombination 4 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird. Zusätzlich ist der Einsatz eines Notarztes erforderlich	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Direktionsdienst (DD)	Tarif 597,- €
Löschzugkombination 5	Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt weit über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Sehr große und/oder außergewöhnliche Brandlasten, die ein Eingreifen von mindestens 2 Löschzügen (personalintensive Einsätze) und das Mitführen von 1 Abrollbehälter mit Sonderausrüstung oder Löschmitteln notwendig machen 	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Wechselladerfahrzeug (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)	Tarif 662,- €
Löschzugkombination 5 a	Für die Einsätze der Löschzugkombination 5 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.	idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)	Tarif: 710,- €

Löschzugkombination 5 b	Für die Einsätze der Löschzugkombination 5 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird. Zusätzlich ist der Einsatz eines Notarztes erforderlich	idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Direktionsdienst (DD)	Tarif: 788,- €
Löschzugkombination 6	Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt weit über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Sehr große und/oder außergewöhnliche Brandlasten, die ein Eingreifen von mindestens 2 Löschzügen (personalintensive Einsätze) und das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung oder Löschmitteln notwendig machen • ABC-Gefahren, die sich nicht auf kleine Bereiche begrenzen lassen und das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung und/oder Löschmitteln notwendig machen 	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)	Tarif 713,- €
Löschzugkombination 6 a	Für die Einsätze der Löschzugkombination 6 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)	Tarif 761,- €
Löschzugkombination 6 b	Für die Einsätze der Löschzugkombination 6 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel	Tarif

	<p>und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird. Zusätzlich ist der Einsatz eines Notarztes erforderlich</p>	<p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WL)F 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>838,- €</p>
--	---	---	-----------------------

(2) Für Fahrzeuge die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt (§ 3 der Satzung)

(3) Für das Ausrücken eines Einzelfahrzeugs zur Rückstellung der Feuerwehrbedieneinrichtungen nach einem Fehlalarm wird ein Kostenersatz-Tarif von 60,- Euro berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) – BMA-Fehlalarmierungssatzung vom 15.07.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz für Einsätze der Berufsfeuerwehr
vom 15.07.2016**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW Seite 496) und des § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterhält gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für den Brandschutz und die Hilfeleistung, sowie für die Verpflichtung zur Mitwirkung zum Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und anderen Vorgaben zur landesweiten Hilfe eine leistungsfähige Feuerwehr und nimmt die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 2 Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nachfolgend der Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
2. Die Stadt Mülheim an der Ruhr verlangt gemäß § 52 Absatz 2 BHKG Ersatz für die ihr durch die Einsätze ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8. wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1-9 nicht möglich ist.

§ 3 Kostenersatzschuldner

Kostenersatzschuldner sind die in § 2 genannten natürlichen und juristischen Personen. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern kostenersatzpflichtig.

§ 4 Kostenmaßstab

1. Der Kostenmaßstab richtet sich nach Art und Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verbrauchten Materialien.
2. Die Stärke des einzusetzenden Personals, der Fahrzeuge und der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Die Abrechnung erfolgt für die tatsächlich eingesetzten Mittel.
3. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit dem Kostenersatz erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.
4. Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Berechnung und Höhe des Kostenersatzes

1. Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach der Dauer des Einsatzes. Maßgeblich hierfür ist grundsätzlich die Einsatzzeit, die mit der Alarmierung auf der Wache beginnt und mit dem Wiedereintreffen auf der Wache endet. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird der im Kostentarif aufgeführte Betrag berechnet.
Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
2. Für jeden Einsatz wird eine Pauschale für Nacharbeitungsaufwand in Höhe der Personalkosten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes für jeweils eine viertel Stunde erhoben. Mit der Pauschale werden Nacharbeiten erfasst, die nach Abschluss

des Einsatzes zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material erbracht werden, u.a. die Kontrolle der Fahrzeuge und der Geräte, die Betankung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial sowie Zeiten für die Dokumentation und die Abrechnungsabwicklung.

3. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigungs- und Aufrüstzeit der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird der dafür benötigte Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Viertelstunde wird der im Kostentarif aufgeführte Betrag der Personalkosten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erhoben.
4. Für jedes eingesetzte Fahrzeug wird eine Pauschale für Kraftstoff dem Fahrzeugtarif hinzugerechnet
5. Darüber hinaus werden die aufgewendeten Sachkosten gemäß § 6 dieser Satzung erhoben
6. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostenersatztarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

1. Kosten für Verbrauchsmaterial wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, u.ä. sowie anfallende Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Fahrzeug- und Personalkosten zum Selbstkostenpreis abgerechnet.
2. Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederherstellung von Einsatzgeräten, persönlicher Ausrüstung und Sonderbekleidung, u.a., wenn diese durch die in dem Einsatz liegenden Besonderheiten nicht mehr nutzbar sind, werden ebenfalls abgerechnet. Notwendige Fremdleistungen werden in der gegenüber der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr in Rechnung gestellten Höhe berechnet.
3. Die entstandenen Sachkosten sowie die kostenerstattungspflichtigen Fremdleistungen werden mit einem Verwaltungskostenaufschlag von 20 % belegt.

§ 7 Fälligkeit

Die festgesetzten Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Eine Mängel- oder Garantiehafung ist ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Berufsfeuerwehr vom 24. Juli 2000** der Stadt Mülheim an der Ruhr außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für die Einsätze der Berufsfeuerwehr**

Tarife

1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz

		Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10€
1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	11,40 €
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	17,70 €
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	22,90 €

2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehranhänger

		Kraftstoffpauschale Je Einsatz	Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	1,50 €	1,00 €
2	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	1,50 €	1,40 €
3	Kommandowagen KdoW	1,00 €	0,60 €
4	PKW	1,00 €	0,60 €
5	Mannschaftstransportfahrzeuge MTF	1,00 €	0,60 €
6	Kleineinsatzfahrzeuge KEF	1,00 €	0,50 €
7	Löschgruppenfahrzeug LF/24	2,00 €	2,50 €
8	Löschgruppenfahrzeug HLF/20	2,00 €	1,30 €
9	Tanklöschfahrzeug TLF/24	2,50 €	1,50 €
10	Tanklöschfahrzeug TLF 16	2,50 €	0,60 €
11	Drehleitern mit Korb DLK	2,00 €	2,30 €
12	Wechseladerfahrzeuge WLF	2,50 €	1,10 €
13	Gerätewagen GWW	1,50 €	0,50 €
14	LKW	1,50 €	0,60 €
15	Rüstwagen RW	1,50 €	1,70 €
16	Abrollbehälter	/	0,50 €
17	Feuerwehranhänger	/	0,50 €
18	Rettungswagen RTW	1,50 €	1,00 €
19	Notarzteeinsatzfahrzeug NEF	1,50 €	1,00 €

In den Kosten für die Gestellung von Fahrzeugen sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Die Berufsfeuerwehr und ihre Einrichtungen werden regelmäßig dem technischen Fortschritt angepasst. Aus diesem Grund kann auch für Fahrzeuge Kostenersatz erhoben werden, die im Kostenersatztarif noch nicht aufgeführt sind. Für diese wird der Kostenersatz vergleichbarer Leistungen angesetzt.

3. Sonstige einsatzbezogene Kosten

- 3.1 Entsprechend der Regelungen in § 6 der Satzung wird Kostenersatz in tatsächlich entstandener Höhe für u.a. Verbrauchsmaterial, Entsorgung, notwendige Fremdleistungen sowie zu ersetzende Ausrüstung verlangt, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 20 %.
- 3.2 Entsprechend der Regelungen in § 5 Absatz 2 der Satzung wird jedem Einsatz eine Pauschale für Nacharbeitungszeiten von jeweils einer viertel Stunde der Personalkosten (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) hinzugerechnet.
- 3.3 Entsprechend der Regelungen in § 5 Absatz 3 der Satzung ist der Zeitaufwand für eine einsatzbedingte Reinigung mit besonderem Aufwand von Fahrzeugen und Geräten kostenersatzpflichtig. Für jede angefangene Viertelstunde wird der im Kostentarif aufgeführte Betrag der Personalkosten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erhoben.
- 3.4 Für jedes eingesetzte Fahrzeug wird in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps eine Pauschale für Kraftstoff gemäß Ziffer 2 dieser Anlage dem Tarif für Fahrzeuge hinzugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 52 Abs. 5 und 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt Entgelte für

1. die Gestellung von Brandsicherheitswachen und
2. für Leistungen ihrer Berufsfeuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen).

Leistungen im Sinne von Ziffer 2 stellen ein freiwilliges Tätigwerden der Berufsfeuerwehr auf Antrag dar. Ob und in welchem Umfang eine Dienstleistung übernommen wird, entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr oder sein Vertreter im Amt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen ist der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter oder Vermieter, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
2. Entgeltschuldner bei freiwilligen Leistungen ist der Antragsteller oder im Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) derjenige, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird.
3. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümergeinschaften haften gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern.

§ 3 Entgeltmaßstab

1. Der Entgeltmaßstab richtet sich nach Art und Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verbrauchten Materialien.
2. Die Stärke des einzusetzenden Personals, der Fahrzeuge und der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Die Abrechnung erfolgt für die tatsächlich eingesetzten Mittel.
3. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit dem Entgelt erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.
4. Von der Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
5. Entgelte werden auch dann erhoben, wenn die Berufsfeuerwehr zu einer Leistung nach § 1 Ziffer 2. ausgerückt ist und es danach aus Gründen, die die Berufsfeuerwehr nicht zu vertreten hat, zu dieser Leistung nicht mehr kommt.

§ 4 Berechnung und Höhe

1. Die Berechnung richtet sich nach der Dauer des Einsatzes. Maßgeblich hierfür ist grundsätzlich die Einsatzzeit, die mit der Alarmierung auf der Wache beginnt und mit dem Wiedereintreffen auf der Wache endet. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird der im Entgelttarif aufgeführte Betrag berechnet.
2. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird der Zeit der eigentlichen Wachstellung vor Ort zusätzlich ein Zeitaufwand von pauschal 30 Minuten für die An- und Abfahrt je Fahrzeug und eingesetztes Personal hinzugerechnet. In den Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen das Fahrzeug für die Dauer der Veranstaltung vor Ort verbleibt, werden die Fahrzeugkosten zusätzlich zur Anfahrtspauschale und den die Personalkosten mit dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
3. Erbringt die Feuerwehr freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen beispielsweise die Mitwirkung bei der Abnahme/Aufschaltung einer BMA, die vorgeschriebene Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) oder die Mitwirkung bei Schlüsseltausch im FSD, werden diese nach den Tarifen gemäß Anlage 1 der vorliegenden Satzung abgerechnet.

Maßgeblich ist die Zeit der eigentlichen Leistungserbringung vor Ort, die Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie ein zusätzlicher Zeitaufwand von pauschal 30 Minuten für die An- und Abfahrt je Fahrzeug und eingesetztes Personal.

4. Für jeden Einsatz wird eine Pauschale für Nacharbeitungsaufwand in Höhe der Personalkosten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes für jeweils eine viertel Stunde erhoben. Mit der Pauschale werden Nacharbeiten erfasst, die nach Abschluss des Einsatzes zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material erbracht werden, u.a. die Kontrolle der Fahrzeuge und der Geräte, die Betankung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial sowie Zeiten für die Dokumentation und die Abrechnungsabwicklung.
5. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigungs- und Aufrüstzeit der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird der dafür benötigte Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Viertelstunde wird der im Entgelttarif aufgeführte Betrag der Personalkosten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes berechnet.
6. Für jedes abzurechnende Fahrzeug wird eine Pauschale für Kraftstoff dem Fahrzeugtarif hinzugerechnet.
7. Darüber hinaus werden die aufgewendeten Sachkosten gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
8. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Sachkosten

1. Kosten für Verbrauchsmaterial wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, u.ä. sowie anfallende Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Fahrzeug- und Personalkosten zum Selbstkostenpreis abgerechnet.
2. Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederherstellung von Einsatzgeräten, persönlicher Ausrüstung und Sonderbekleidung, u.a., wenn diese durch die in dem Einsatz liegenden Besonderheiten nicht mehr nutzbar sind, werden ebenfalls abgerechnet. Notwendige Fremdleistungen werden in der gegenüber der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr in Rechnung gestellten Höhe berechnet.
3. Die entstandenen Sachkosten sowie die entgeltspflichtigen Fremdleistungen werden mit einem Verwaltungskostenaufschlag von 20 % belegt.

§ 6 Fälligkeit

Das Entgelt wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Eine Mängel- oder Garantiehafung ist ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr vom 24.07.2000 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von

Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen
der Berufsfeuerwehr

Tarife

1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz

		Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10€
1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	11,40 €
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	17,70 €
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	22,90 €

2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehrranhänger

		Kraftstoffpauschale Je Einsatz	Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	1,50 €	1,00 €
2	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	1,50 €	1,40 €
3	Kommandowagen KdoW	1,00 €	0,60 €
4	PKW,	1,00 €	0,60 €
5	Mannschaftstransportfahrzeuge MTF	1,00 €	0,60 €
6	Kleineinsatzfahrzeuge KEF	1,00 €	0,50 €
7	Löschgruppenfahrzeug LF/24	2,00 €	2,50 €
8	Löschgruppenfahrzeug HLF/20	2,00 €	1,30 €
9	Tanklöschfahrzeug TLF/24	2,50 €	1,50 €
10	Tanklöschfahrzeug TLF 16	2,50 €	0,60 €
11	Drehleitern mit Korb DLK	2,00 €	2,30 €
12	Wechseladerfahrzeuge WLF	2,50 €	1,10 €
13	Gerätewagen GWW	1,50 €	0,50 €
14	LKW	1,50 €	0,60 €
15	Rüstwagen RW	1,50 €	1,70 €
16	Abrollbehälter	/	0,50 €
17	Feuerwehrranhänger	/	0,50 €
18	Rettungswagen RTW	1,50 €	1,00 €
19	Notarzteinsetzfahrzeug NEF	1,50 €	1,00 €

In den Kosten für die Gestellung von Fahrzeugen sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Die Berufsfeuerwehr und ihre Einrichtungen werden regelmäßig dem technischen Fortschritt angepasst. Aus diesem Grund kann auch für Fahrzeuge ein Entgelt erhoben werden, die im Entgelttarif noch nicht aufgeführt sind. Für diese wird das Entgelt mit vergleichbaren Leistungen angesetzt.

3.Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird der Zeit der eigentlichen Wachstellung vor Ort zusätzlich ein Zeitaufwand von pauschal 30 Minuten für die An - und Abfahrt je Fahrzeug und eingesetztes Personal hinzugerechnet.

In den Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen das Fahrzeug für die Dauer der Veranstaltung vor Ort verbleibt, werden die Fahrzeugkosten zusätzlich zur Anfahrtspauschale sowie die Personalkosten mit dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.

4.Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen

Erbringt die Feuerwehr freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen, beispielsweise die Mitwirkung bei der Abnahme/Aufschaltung einer BMA, die vorgeschriebene Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) oder die Mitwirkung bei Schlüsseltausch im FSD, werden diese nach den Regelungen und Tarifen der vorliegenden Satzung abgerechnet.

Abgerechnet wird die Zeit der eigentlichen Leistungserbringung vor Ort, die Zeiten für Vor-und Nachbereitung sowie ein zusätzlicher Zeitaufwand von pauschal 30 Minuten für die An - und Abfahrt je Fahrzeug und eingesetztes Personal.

In den Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen das Fahrzeug vor Ort verbleibt, werden die Fahrzeugkosten zusätzlich zur Anfahrtspauschale sowie die Personalkosten mit dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.

5. Sonstige Kosten

- 5.1 Entsprechend der Regelungen in § 5 der Satzung werden Kosten für u.a. Verbrauchsmaterial, Entsorgung, notwendige Fremdleistungen sowie zu ersetzende Ausrüstung verlangt, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlag von 20 %
- 5.2 Entsprechend der Regelungen in § 4 Absatz 4 der Satzung wird jedem Einsatz eine Pauschale für Nacharbeitungszeiten von jeweils einer viertel Stunde der Personalkosten (feuerwehrtechnischen mittlerer Dienst) hinzugerechnet.
- 5.3 Entsprechend der Regelungen in § 4 Absatz 5 der Satzung ist der Zeitaufwand für eine einsatzbedingte Reinigung mit besonderem Aufwand von Fahrzeugen und Geräten entgeltpflichtig.
- 5.4 Für jedes eingesetzte Fahrzeug wird in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps eine Pauschale für Kraftstoff gemäß Ziffer 2 dieser Anlage dem Tarif für Fahrzeuge hinzugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau
vom 15.07.2016

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. Seite 496) und des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2016 (GV. NRW. Seite 886), folgende Satzung beschlossen

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau wird im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand-und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.
2. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
3. Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
4. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
5. Die Liste der potentiell brandverhütungsschaupflichtigen Objekte im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist in der Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Gebühren für die An - und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) für Nachbesichtigungen im Rahmen der Mängelbeseitigung,
 - c) für die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung im Rahmen der Mängelbeseitigung auf Antrag.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab und Tarif

1. Die Gebühren werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung von Pauschalbeträgen festgelegt und für jede angefangene viertel Stunde berechnet.
2. Die Gebühren bemessen sich nach der Dauer des Einsatzes und der Zahl des notwendig eingesetzten Personals. Die Stärke des einzusetzenden Personals und der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Die Abrechnung erfolgt für die tatsächlich eingesetzten Mittel. Für die An - und Abfahrt wird pauschal ein Zeitfenster von einer halben Stunde zugrunde gelegt.
3. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 (Tarife), in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner,

Wohnungseigentümergeinschaften haften gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Leistung und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 14.04.2000 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der **Brandverhütungsschau**

Tarife

Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung einschl. der Zeiten für Vor- und Nachbereitung	1 Person	Tarif Je angefangene ¼ Stunde 17,70 €
	Jede weitere Person	Tarif 17,70 €
Pauschale für An- und Abfahrt zu einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung einschl. Fahrzeug und Kraftstoffkosten	1 Person	Tarif Je Termin 37,60 €
	Jede weitere Person	Tarif 35,40 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau
Objektziffern (Stand 28.12.2015)

0 1	Pflege- und Betreuungsobjekte
0 1 . 0 1	Krankenhäuser
0 1 . 0 2	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an Bau und Betrieb
0 1 . 0 3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
0 1 . 0 4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
0 1 . 0 5	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
0 1 . 0 6	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
0 1 . 2 0	sonstige Pflege- und Betreuungsobjekte
0 2	Übernachtungsobjekte
0 2 . 0 1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
0 2 . 0 2	Obdachlosenunterkünfte
0 2 . 0 3	Notunterkünfte (für Asylbewerber, Flüchtlinge u.a.)
0 2 . 0 4	Campingplätze nach CWVO
0 2 . 0 5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
0 2 . 2 0	sonstige Übernachtungsobjekte
0 3	Versamlungsobjekte
0 3 . 0 1	<i>(nicht vergeben)</i>
0 3 . 0 2	Gaststätten bis 40 Besucher
0 3 . 0 3	Gaststätten und Versamlungsstätten 41 - 199 Besucher
0 3 . 0 4	Gaststätten und Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO
0 3 . 0 5	Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO
0 3 . 0 6	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO
0 3 . 0 7	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO
0 3 . 0 8	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
0 3 . 2 0	sonstige Versamlungsobjekte
0 4	Unterrichtsobjekte
0 4 . 0 1	Schulen nach SchulBauRL
0 4 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>
0 4 . 0 3	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
0 4 . 2 0	sonstige Unterrichtsobjekte
0 5	Hochhausobjekte
0 5 . 0 1	Hochhäuser nach SBauVO
0 5 . 2 0	sonstige Hochhausobjekte
0 6	Verkaufsobjekte
0 6 . 0 1	Verkaufsstätten nach SBauVO (> 2000 m ²)
0 6 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>
0 6 . 0 3	Verkaufsstätten < 700 qm Verkaufsfläche

0 6 . 0 4	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
0 6 . 2 0	sonstige Verkaufsobjekte
0 7	Verwaltungsobjekte
0 7 . 0 1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
0 7 . 0 2	Büro- und Verwaltungsgebäude < 3000 qm Geschossfläche
0 7 . 0 3	öffentliche Verwaltungsgebäude Stadt Mülheim
0 7 . 0 4	öffentliche Verwaltungsgebäude Bund, Land, sonstige Träger
0 7 . 2 0	sonstige Verwaltungsgebäude
0 8	Ausstellungsobjekte
0 8 . 0 1	Museen
0 8 . 0 2	Messe- und Ausstellungsbauten
0 8 . 2 0	sonstige Ausstellungsobjekte
0 9	Garagen
0 9 . 0 1	Großgaragen nach SBauVO
0 9 . 0 2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden
0 9 . 2 0	sonstige Garagen
1 0	Gewerbeobjekte
1 0 . 1	sonstige Betriebe
1 0 . 1 1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
1 0 . 1 2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
1 0 . 1 3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
1 0 . 1 4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
1 0 . 2	sonstige Lager
1 0 . 2 1	<i>(nicht vergeben)</i>
1 0 . 2 2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
1 0 . 2 3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
1 0 . 2 4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
1 0 . 2 5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
1 0 . 2 6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
1 0 . 2 7	Hochregallager
1 0 . 3 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
1 0 . 4 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
1 0 . 5 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
1 0 . 6 0	Kraftwerke und Umspannwerke
1 0 . 7 0	Tankstellen und Selbstverbraucher-Tankanlagen
1 1	Sonderobjekte
1 1 . 0 1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
1 1 . 0 2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
1 1 . 0 3	Kirchen und Gebetsstätten
1 1 . 0 4	Unterirdische Verkehrsanlagen
1 1 . 0 5	<i>(nicht vergeben)</i>
1 1 . 0 6	Hotel- und Gaststättenschiffe
1 1 . 0 7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen

1 1 . 0 8	<i>(nicht vergeben)</i>
1 1 . 0 9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
1 1 . 1 0	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
1 1 . 1 1	Flughäfen
1 1 . 1 2	Wohngebäude geringer Höhe
1 1 . 1 3	Wohngebäude mittlerer Höhe
1 1 . 1 4	Sonstige Kritische Infrastrukturen
1 1 . 1 5	Sonstige brandschaupflichtige Objekte nach Gefährdungsanalyse
1 1 . 2 0	sonstige Sonderobjekte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 15.07.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls
für beruflich selbstständige
ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr**

**Verdienstausfallsatzung Freiwillige Feuerwehr
vom 15.07.2016**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsgrundlage

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 2

Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein Regelstundensatz entsprechend der Entschädigungsregelungen zum Verdienstausfall für Stadtverordnete, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3

Verdienstauffallpauschale

Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Diese Pauschale darf jedoch den in Entschädigungsregelung der Hauptsatzung geregelten einheitlichen Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 4

Regelmäßige Arbeitszeit

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen individuellen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt wird.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel beginnt sie um 8.00 Uhr, endet um 18.00 Uhr und beinhaltet nicht den Sonntag.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - Verdienstauffallsatzung Freiwillige Feuerwehr - tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - Verdienstauffallsatzung Freiwillige Feuerwehr vom 24.05.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr – Verdienstausfallsatzung Freiwillige Feuerwehr vom 15.07.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Herne

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 12.05.2016 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung des Änderungsverfahrens **23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)** zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

Dieser Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Herne.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 23.08. bis 23.09.2016** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, rechte Flurseite.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis mittwochs: 7.30 Uhr – 15:30 Uhr,
donnerstags: 8.00 Uhr – 17:00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft zum Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Mülheim an der Ruhr

Felix Blasch, Tel. 0208/455-6130, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und
Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, rechte Flurseite.

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2016

Der Oberbürgermeister
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Geschäfts-Nr.:

SE-86-45

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Annegret Schneider aus Mülheim an der Ruhr hat am 21.06.2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Saarn liegende Grundstück

Saarn Flur 45 Flurstück 102

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 15.07.2016

Amtsgericht

Meier

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mike Reinhardt Herrmann, Essen)	363
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bernhard Ganschow, Duisburg)	363
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thorsten Henschel)	364
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Yanko Yanko, Krefeld)	364
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fridor Chalvasli Tariel Gognadze, Essen)	364
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Markus Rahe)	365
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Jan Przybylski)	365
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Domnik Pajor)	365
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Vasile Aslam, Rumänien)	365
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Pascal Hermanspann)	366
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Timo Kuhn)	366
Ungültigkeitserklärung eines Pflegeausweises (Umut-Yusuf)	366
Jahresabschluss der Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr zum 31.07.2015	367
Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) – BMA-Fehlalarmierungssatzung vom 15.07.2016	369
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016	379
Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016	387
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 15.07.2016	394
Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr – Verdienstausfallsatzung Freiwillige Feuerwehr vom 15.07.2016	402
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Herne	405
Grundbuchangelegenheit (Saarn Flur 45, Flurstück 102)	407